

Landesgesetzblatt

für das Burgenland

Jahrgang 1962

Ausgegeben und versendet am 22. November 1962

13. Stück

21. Verfassungsgesetz vom 26. September 1962 über die Abänderung der Gemeindeordnung 1927 und der Statuten der Freistädte Eisenstadt und Rust.

21. Verfassungsgesetz vom 26. September 1962 über die Abänderung der Gemeindeordnung 1927 und der Statuten der Freistädte Eisenstadt und Rust.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeindeordnung 1927 (LGBl. Nr. 15/1927) in der derzeit gültigen Fassung, das Statut der Freistadt Eisenstadt (LGBl. Nr. 21/1927) und das Statut der Freistadt Rust (LGBl. Nr. 22/1927) werden wie folgt abgeändert:

Artikel 1

§ 18 der Gemeindeordnung 1927 (LGBl. Nr. 15/1927) hat zu lauten:

„§ 18. Die Gemeinderäte und die Gemeindevorstände werden auf fünf Jahre gewählt. Bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung

bleiben die bisherigen Gemeinderäte und Mitglieder des Gemeindevorstandes im Amte.“

Artikel 2

§ 15 (1) des Statutes der Freistadt Eisenstadt (LGBl. Nr. 21/1927) und § 15 (1) des Statutes der Freistadt Rust (LGBl. Nr. 22/1927) haben zu lauten:

„Der Gemeinderat und der Stadtsenat werden auf fünf Jahre gewählt.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 25. November 1962 in Kraft.

Der Präsident des Landtages:

Hautzinger, e. h.

Der Landeshauptmann:

Lentsch, e. h.

P. b. b. Landesgesetzblatt für das Burgenland
Postverlagsort Eisenstadt

Einzelpreis S 0.20 für jede Seite, mindestens S 1.— für das Stück. Bezugsanmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, Eisenstadt, Telefon 2551, Klappe 294, zu richten. — Druck: Ernst & Georg Horvath, Eisenstadt, Tel. 2683.